

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Voigt (CDU)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Beabsichtigung der Anschaffung neuer Straßenbahnen durch die Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)**

Aufgrund von Verschleiß und etwaigen weiteren Problemen an den Geraer Stadtbahnen, beabsichtigt die Stadt neue Bahnen anzuschaffen. In den Beratungen über diese Anschaffung, war insbesondere die Anzahl der anzuschaffenden Straßenbahnen strittig. Während der Nahverkehrsplan sechs Straßenbahnen vorsieht, hat das städtische Verkehrsamt inzwischen einen Bedarf von maximal zehn neuen Straßenbahnen ermittelt (sechs neu zu beschaffende Bahnen sowie zwei Bahnen als Betriebsreserve und zwei Bahnen als Werkstattreserve). Die GVB hat hingegen einen Bedarf von zwölf Straßenbahnen errechnet, um die aktuelle Taktung beibehalten zu können. Unabhängig davon ist die Leistungsfähigkeit der Stadt Gera gemäß § 3 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) maßgebend.

Nach mir vorliegenden Informationen wurde die GVB mit Schreiben vom 13. März 2020 durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr aufgefordert, einen Fördermittelantrag für insgesamt zwölf Bahnen in zwei Losen zu stellen. Allerdings kann die GVB für die Finanzierung von zwölf Bahnen nicht die notwendigen Eigenmittel aufbringen. Dazu bräuchte es die Unterstützung der Stadt Gera.

Der Stadtrat hat am 19. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. 161/2019 eine Teilumwandlung des Gesellschafterdarlehens der Stadt Gera an die GVB in Eigenkapital sowie einer Eingrenzung des Wagniszuschlags auf vier Prozent des Eigenkapitals zu Gunsten der GVB beschlossen. Diese Beschlussvorlage wurde nach mir vorliegenden Informationen wegen beihilfe- und vergaberechtlicher Risiken nicht von der Verwaltung, sondern von einer Fraktion im Geraer Stadtrat eingereicht. Der Oberbürgermeister hat nach meiner Kenntnis dem Beschluss zugestimmt, hat dabei aber auf die beihilfe- und vergaberechtlichen Risiken hingewiesen. Darüber hinaus bedurfte es aus Sicht der GVB zur Sicherstellung der Finanzierung einer Endschaftsregelung im Sinne einer Bürgschaft über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der GVB bis 30. September 2036 hinaus. Die dafür vorbereitete Beschlussvorlage wurde nach meiner Kenntnis vor der Stadtratssitzung am 6. Februar 2020 vom Oberbürgermeister zurückgezogen. Vor Beschluss einer entsprechenden Regelung wäre eine kommunal- und haushaltsrechtliche Vorprüfung zur Genehmigungsfähigkeit notwendig gewesen, um - für den Fall, dass eine Genehmigung hätte in Aussicht gestellt werden können - aufgrund des beihilferechtlichen Charakters, ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission einzuleiten. Um die Beschaffung notwendiger Straßenbahnen sicherzustellen, hat nach mir vorliegenden Informationen die Verwaltung mit der Vorlage 50/2020 - nach Vorlage eines Gutachtens - einen Vorschlag eingebracht, der die Leistungsfähigkeit der Stadt Gera berücksichtige, der keiner Endschaftsregelung bedürfe und der GVB Eigenmittel aus dem Investitionszuschuss des Freistaats Thüringen für das Jahr 2020 zur Verfügung stelle.

Zudem befindet sich die Stadt Gera in der Haushaltskonsolidierung, die den Zeitraum von 2013 bis 2023 andauert. Aufgrund der Corona-Krise hat die Stadt Gera gemäß § 22 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik eine Haushaltssperre am 19. März 2020 verfügt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/663** vom 26. Mai 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2020 beantwortet:

#### Vorbemerkung

Die Thüringer Landesregierung hat mit Schreiben vom 16. Juni 2020 um Fristverlängerung bis zum 24. August 2020 für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ersucht. Der Abgeordnete Prof. Dr. Voigt hat die Fristverlängerung gegenüber dem Thüringer Landtag mit Schreiben vom 23. Juni 2020 abgelehnt. Eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage konnte aufgrund der hierfür notwendigen umfangreichen Recherchen nicht abschließend erfolgen. Die Antwort stellt den Beantwortungsstand dar, der innerhalb der nach § 90 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vorgesehenen Frist durch die Thüringer Landesregierung zu erreichen war.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die oben angeführte Kleine Anfrage für die Landesregierung wie folgt:

1. Ist der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden bekannt, dass der Oberbürgermeister beziehungsweise die Stadtverwaltung rechtliche Risiken in Bezug auf Beschluss Nr. 161/2019 sah?

#### Antwort:

Nach Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes als der für die Stadt Gera zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde hat ihm die CDU-Fraktion des Stadtrates der Stadt Gera mitgeteilt, dass es im Rahmen der Stadtratssitzung am 19. Dezember 2019, auf der der Beschluss Nr. 161/2019 gefasst wurde, eine Diskussion rechtlicher Risiken gegeben und sich auch der Oberbürgermeister der Stadt hierzu geäußert habe.

2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde, welche Schritte haben die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden hinsichtlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses 161/2019 beziehungsweise hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens des Oberbürgermeisters eingeleitet?
3. Welche Schritte hat die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Gera infolge der bisher noch nicht umgesetzten Beschluss Nr. 161/2019 empfohlen?

#### Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat im Rahmen seiner Beratungsfunktion Gespräche mit der Stadtverwaltung Gera geführt und die Stadt dahingehend beraten, die gesamte Finanzierungsfrage auf der Grundlage eines vollständigen und umfassenden Gutachtens nochmals eingehend zu prüfen.

4. Ist der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden bekannt, dass der Stadtrat einer Kreditaufnahme für zwölf Bahnen bisher nicht zugestimmt hat?

#### Antwort:

Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist nicht bekannt, dass über eine Beschlussempfehlung abgestimmt wurde, welche konkret eine Kreditaufnahme für zwölf Straßenbahnen beinhaltet.

5. Ist es zutreffend, dass die Rücknahme der Vorlage - Nummer 2/2020 (Endschaftsregelung) von der Tagesordnung des Stadtrates am 6. Februar 2020 aufgrund von Hinweisen des Thüringer Landesverwaltungsamtes erfolgte?

#### Antwort:

Gemäß Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde die Stadt Gera im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beratungspflicht darauf hingewiesen, dass die zur Kenntnisnahme vorgelegte Endschaftsregelung genehmigungspflichtig sein könnte, die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch die Stadt Gera jedoch noch nicht vollständig geschaffen wurden.

6. Ist der Landesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 6. März 2020 bekannt, in dem das Thüringer Landesverwaltungsamt Folgendes empfohlen hat: "[...], zunächst explizit die Frage der rechtssichersten und aus Sicht der Stadt Gera wirtschaftlichsten Variante der Beschaffung von Straßenbahnen einschließlich der Erforderlichkeit der Darlehensumwandlung, auch unter beihilfe- und vergaberechtlichen Aspekten, prüfen zu lassen. Erst basierend auf dem dann vorliegenden Prüfungsergebnis sollten weiterführende Maßnahmen der Stadt Gera erörtert werden. So-

fern rechtlich möglich sollte schon aus wirtschaftlichen Gründen in Betracht gezogen werden, das Unternehmen [...] mit der Weiterführung der Untersuchungen zu beauftragen."?

Antwort:

Es handelt sich um ein Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Gera.

7. Ist der Landesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden das Gutachten vom 6. April 2020 bekannt, in dem festgestellt wird, dass durch Beschluss Nr. 161/2019 "vergaberechtliche Risiken als unzulässige de-facto-Vergabe und in Bezug auf den Charakter des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Dienstleistungskonzession begründet" werden?

Antwort:

Das angesprochene Gutachten ist im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als zuständigem Fachressort bekannt. Danach ist in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen (RL - ÖPNV-Unternehmensförderung) eine rechtlich sicherere Variante der Förderung des ÖPNV im Gebiet der Stadt Gera und der GVB zu ermöglichen, die laut Gutachten darin besteht, dass der Stadtrat den Beschluss Nr. 161/2019 vom 19. Dezember 2019 aufhebt und im Einklang mit der Landesförderrichtlinie die rechtlich unbedenklichere Fahrzeugförderrichtlinie-Stadt beschließt. Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde ist das Kurzgutachten Nr. 2 vom 6. April 2020 ebenfalls bekannt.

8. Welche neuen Erkenntnisse und Dokumente führten zu einer abweichenden Einschätzung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23. April 2020 gegenüber der Mail vom 9. April 2020, insbesondere zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Stadt Gera und sich daraus ergebender Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften und/oder Krediten und zur Gewährleistung des Öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 3 ThürÖPNVG?

Antwort:

Dem Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23. April 2020 liegt nach dortiger Mitteilung keine geänderte Rechtsauffassung zugrunde. Es sollte lediglich der bis dato geführte Schriftverkehr vor dem Hintergrund des hierzu geführten politischen Dialoges nochmals klargestellt werden.

9. Wurde die Stadt Gera aufgefordert, zu möglichen neuen Erkenntnissen beziehungsweise Dokumenten, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt nach dem 9. April 2020 vorgelegt wurden, Stellung zu nehmen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt stand auch nach dem 9. April 2020 in einem regen Austausch mit der Stadt Gera. Es wurden Telefonate und Gespräche auch vor Ort geführt. Eine förmliche Anhörung ist nicht erfolgt.

In Vertretung

Schenk  
Staatssekretärin